

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 452 vom 28. Oktober 2022

BE Obergericht, 2022-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_452

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 452 du 28 octobre 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 452 del 28 ottobre 2022

Regeste

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe | Sozialversicherung

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 24. Juni 2021 wurde A. _____ (nachfolgend: Beschuldigte) vom Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Vorinstanz) des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, begangen in der Zeit von August bis November 2018 in C. _____ z.N. der D. _____ (Sozialbehörde) schuldig erklärt und in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 verurteilt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wurde auf drei Tage festgesetzt. Die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 1'837.00 wurden der Beschuldigten vollumfänglich auferlegt und es wurde eine Entschädigung für ihre amtliche Verteidigung festgelegt (pag. 369 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B. _____ mit Eingabe vom 29. Juni 2021 namens und im Auftrag der Beschuldigten fristgerecht die Berufung an (pag. 375). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 23. September 2021 (pag. 382 ff.) und wurde den Parteien mit Verfügung vom 29. September 2021 zugestellt (pag. 421 f.). Mit seiner form- und fristgerecht eingereichten Berufungserklärung vom 25. Oktober 2021 erklärte Rechtsanwalt B. _____ namens der Beschuldigten die vollumfängliche Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz (pag. 425 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 15. November 2021 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 431 f.).

E. 3

Widerruf der amtlichen Verteidigung Mit Verfügung vom 21. Dezember 2021 widerrief die Verfahrensleitung die der Beschuldigten gewährte amtliche Verteidigung. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund des Verzichts der Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren und aufgrund des Urteils der Vorinstanz oberinstanzlich weder ein Fall einer notwendigen (Art. 130 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) noch einer amtlichen Verteidigung (Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO) vorliegt (pag. 452 ff.). Die Entschädigung von Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung der Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren legte die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 6. Januar 2022 fest und wies darauf hin, dass über die allfällige Rück- und Nachzahlungspflicht im Sachurteil entschieden werde (pag. 466 ff.). Rechtsanwalt B. _____ nahm die Vertretung der Beschuldigten in der Folge

weiterhin privat wahr (pag. 464).

E. 4

Schriftliches Verfahren Mit Verfügung vom 2. Februar 2022 ordnete die Verfahrensleitung die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens an und setzte der Beschuldigten Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsbegründung (pag. 471 f.). Am 5. März 2022 reichte Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag der Beschuldigten

3 die schriftliche Berufungsbegründung ein (pag. 476 ff.). Ein Schriftenwechsel entfiel infolge des Verzichts der Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren. Mit Verfügung vom 8. März 2022 stellte die Verfahrensleitung den schriftlichen Entscheid der Kammer in Aussicht (pag. 485 f.).

E. 5

Anträge der Beschuldigten In seiner schriftlichen Berufungsbegründung vom 5. März 2022 beantragte Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag der Beschuldigten was folgt (pag. 476):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.